

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

15. Jahrgang

26.05.2023

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Werl, Aufhebung des Bahnübergangs Futterweg	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Wallfahrtsstadt Werl für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028	2
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ gem. § 13a BauGB mit 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	3
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ gem. § 13a BauGB mit 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	5
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Öffentliche Bekanntmachung zum Massenverfahren über die Würdigung der Stellungnahmen zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl-Süd II“	7

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Werl, Aufhebung des Bahnübergangs Futterweg (Geschäftszeichen: 64112-641pa/044-2022#046)

Der Bahnübergang (BÜ) Futterweg auf der Strecke 2103 Dortmund - Soest, Bahn-km 201,556 in Werl soll aufgehoben und die technische Sicherungsanlage zurückgebaut werden. Dies umfasst den Rückbau der Anrufschrankenanlage mit zwei Schranken, Achteck-Betonschaltheus, Anrufsäulen, Andreaskreuzen und weiteren zugehörige Komponenten. Als Ersatzwege sind zwei Umfahrungen vorhanden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) vom 13.07.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Werl beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis einschließlich 04.07.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Werl (Adresse: Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Fachbereich III, Abteilung 61 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 18.07.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/daten-schutzhinweise>.

Werl, den 23.05.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Wallfahrtsstadt Werl für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 11.05.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis einschließlich 11.06.2023 bei der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 121, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gerichtsverfassungsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist - binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Wallfahrtsstadt Werl Einspruch erhoben werden. Dieser kann damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Werl, den 16.05.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ gem. § 13a BauGB mit 14. Berich- tigung des Flächennutzungsplanes

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ gem. § 13a BauGB hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.03.2023 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ in Kraft.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes am südlichen Rand der historischen Altstadt im Bereich Kämperstraße/Steinerstraße. Hierzu ist beabsichtigt, unter Erhalt der zwei vorhandenen Baudenkmäler und Abriss der zuletzt als Lagerräume genutzten Gebäude des ehemaligen Möbelhauses an der Kämperstraße 2 sowie unter Beanspruchung einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kämperstraße Wohnraum zu schaffen. Das Bauprojekt erfolgt in Abstimmung mit dem parallel geführten benachbarten Vorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kämperstraße (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

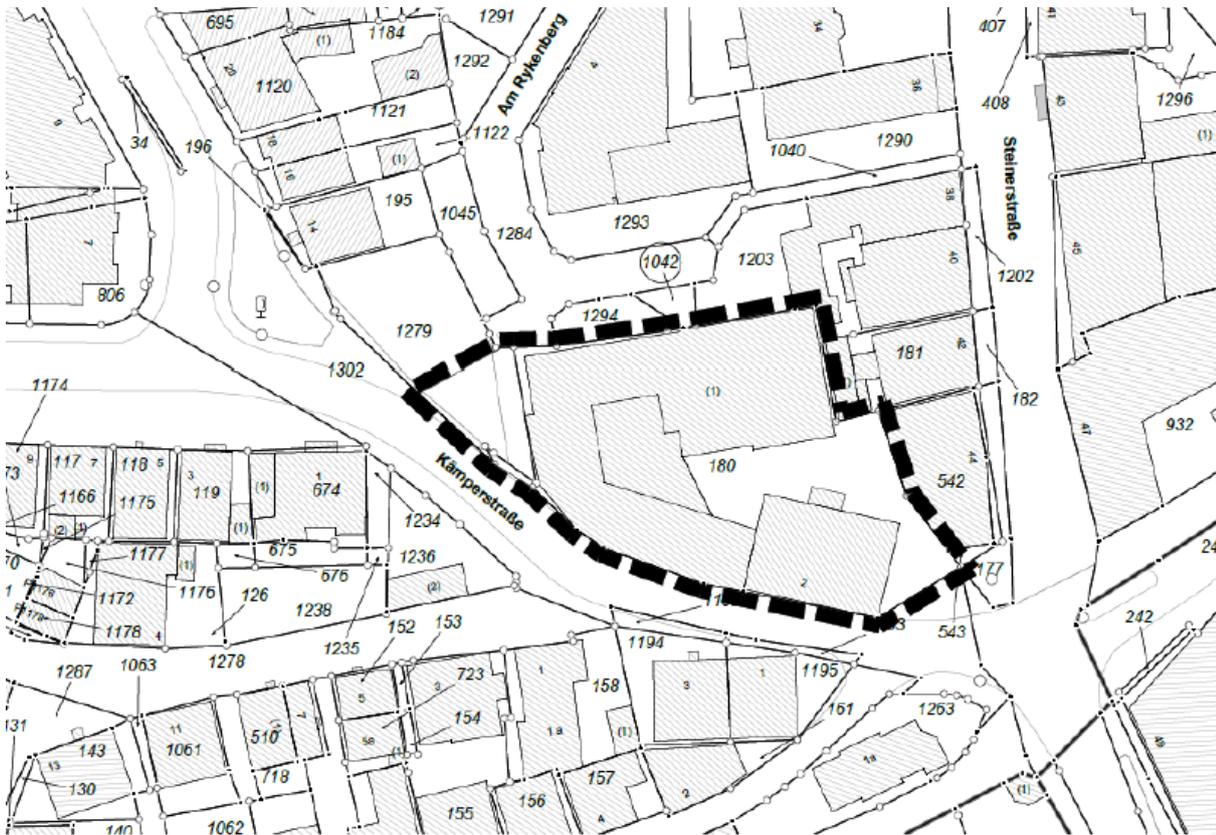
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

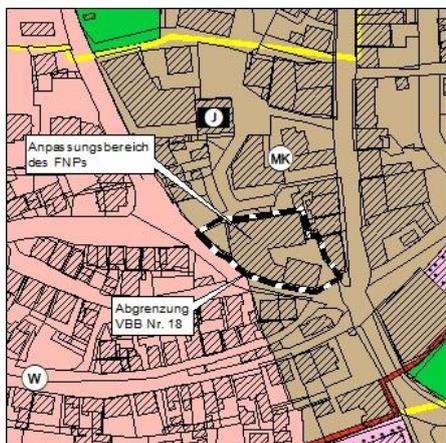
Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“



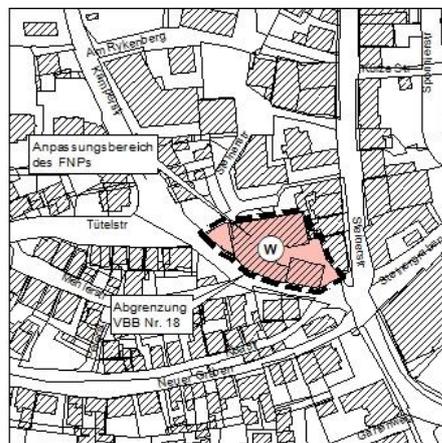
Anpassung des Flächennutzungsplanes – 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ als Kerngebiet (MK) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Kerngebiete dienen nach Baunutzungsverordnung vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Da das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ vorbereitete Vorhaben dem Wohnen dienen soll, wird der Bereich künftig als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ angepasst wurde (14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes). Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Der Bereich der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Auszug aus dem wirksamen FNP



Darstellung der 14. Berichtigung

Änderung vom Kerngebiet (MK) gem. § 1 Absatz 2 Nr. 9 BauNVO in Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO.

Werl, den 17.05.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ gem. § 13a BauGB mit 15. Be- richtigung des Flächennutzungsplanes

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ gem. § 13a BauGB hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.03.2023 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ in Kraft.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kämperstraße als Erweiterung eines Bestattungsbetriebes in der Straße Am Rykenberg. Das Bauvorhaben erfolgt in Abstimmung mit dem parallel geplanten Projekt zur Beseitigung des städtebaulichen Missstandes am südlichen Rand der historischen Altstadt im Bereich Kämperstraße/Steinerstraße (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

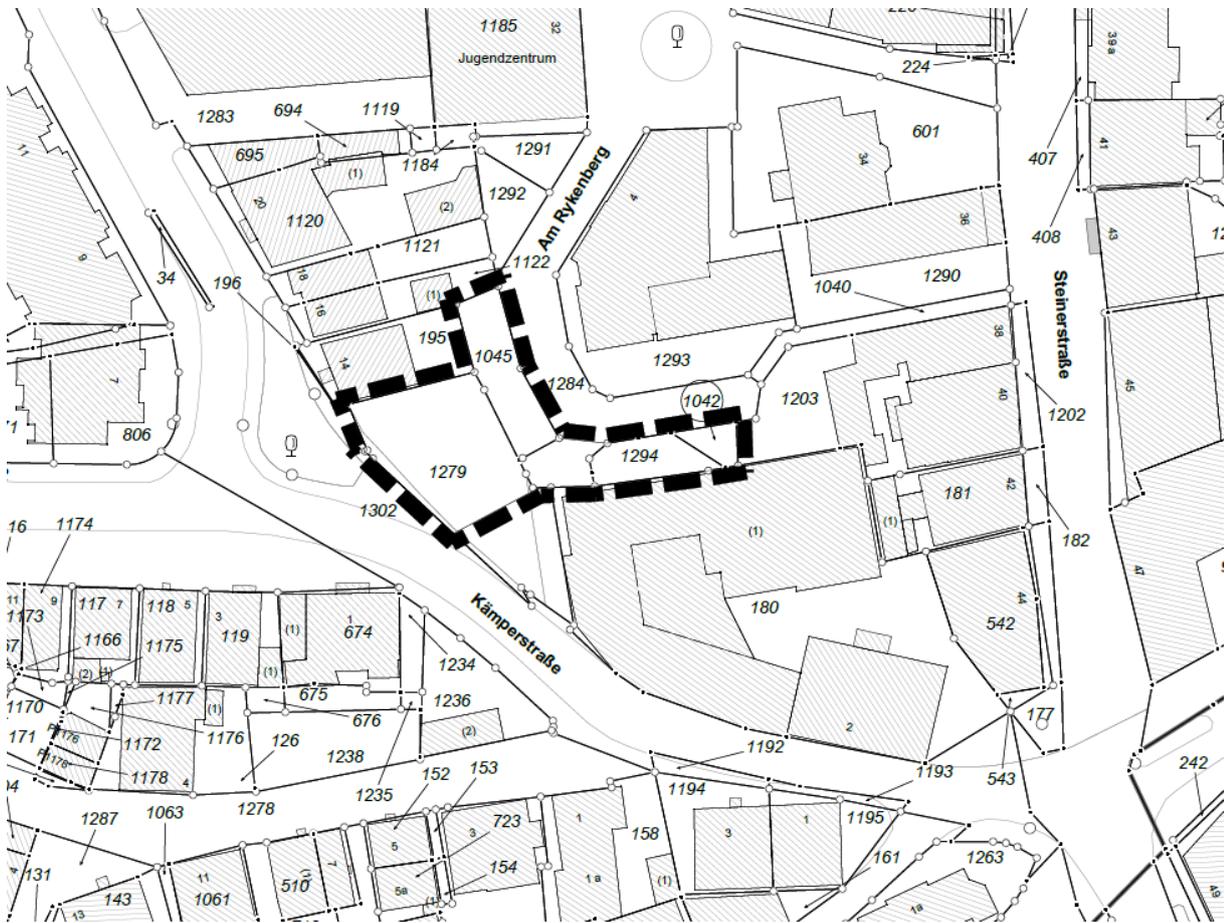
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

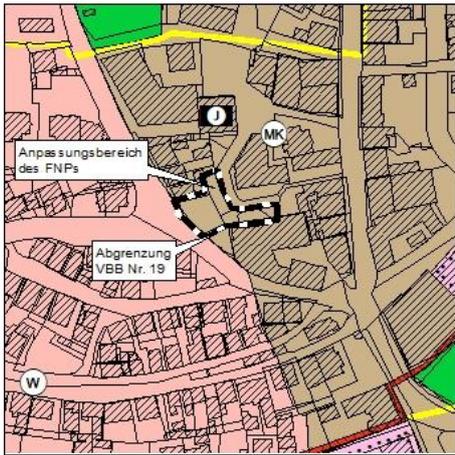
Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“



Anpassung des Flächennutzungsplanes – 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

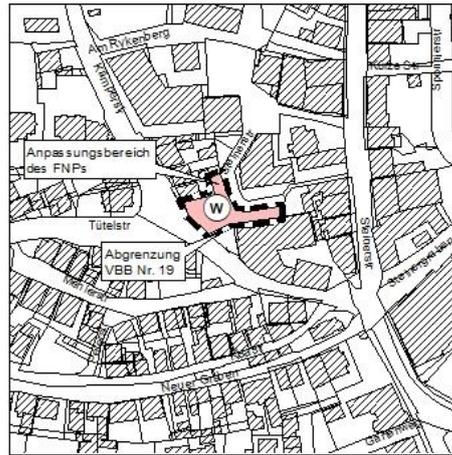
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ als Kerngebiet (MK) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Kerngebiete dienen nach Baunutzungsverordnung vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Da das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ vorbereitete Vorhaben hauptsächlich dem Wohnen dienen soll, wird der Bereich künftig als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ angepasst wurde (15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes). Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Der Bereich der 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Auszug aus dem wirksamen FNP

Änderung vom Kerngebiet (MK) gem. § 1 Absatz 2 Nr. 9 BauNVO in Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO.



Darstellung der 15. Berichtigung

Werl, den 17.05.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

Öffentliche Bekanntmachung zum Massenverfahren über die Würdigung der Stellungnahmen zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl-Süd II“

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl-Süd II“ lagen in der Zeit vom 26.08.2019 bis 17.09.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie vom 10.07.2020 bis 12.08.2020 gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich aus.

Es wurden zu den Entwürfen Stellungnahmen vorgebracht, die der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 01.12.2022 gewürdigt hat. Der Rat hat über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erfolgte am 28.04.2023.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB). Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt und die Stadt Werl macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es haben über 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt mit den Titeln „Einwendungen gegen die Planung des Baugebietes Werl-Süd II“, „Stellungnahme zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 123 Werl-Süd II“ und „Stellungnahme zur zweiten Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 123 Werl-Süd II“ mittels Unterschriftenlisten abgegeben. Die folgenden Einsichtsmöglichkeiten treten an die Stelle von Einzelbenachrichtigungen, da mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt vorgebracht haben. Das Ergebnis der Prüfung dieser Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kann in der Zeit

vom 30.05.2023 bis zum 28.07.2023

im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)), von den Stellungnehmern eingesehen werden. Zusätzlich ist die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Bürgerinfoportal der Wallfahrtsstadt Werl unter dem Direktlink <https://sessionnet.krz.de/werl/bi/getfile.asp?id=13408&type=do> oder unter www.werl.de (Rathaus, Politik & Bürger > Rat & Politik > Bürgerinformationssystem > Kalender > 01.12.2022 Rat > Ö 8 > Anlage 1 – Abwägung aller im Verfahren eingegangener Stellungnahmen) einsehbar.

Werl, den 17.05.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister